

# Verwendermeldung nach § 32 MessEG neu geregelt

## Rechtzeitige Abstimmung mit dem Messdienst sinnvoll

---

Bislang gab es unterschiedliche Auffassungen dazu, ob bei geleasteten Wärmezählern, Warm- und Kaltwasserzählern (auch) der Leasinggeber, sprich der Messdienst die Verwendermeldung gem. § 32 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vorzunehmen habe.

A. Nunmehr ist § 32 Abs. 1 Satz 1 MessEG geändert worden (Bundgesetzblatt 2016, Nr. 17, Teil I, Seite 718). Es heißt dort in Artikel 1, Nr. 2 u.a:

### „2. § 32 wird wie folgt geändert:

#### a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

##### aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet oder im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen.“

##### bb) (betrifft Zusatzeinrichtungen)

#### b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Werden mehr als ein Messgerät einer Messgeräteart verwendet oder von mehr als einem Messgerät einer Messgeräteart im Auftrag des Verwenders Messwerte erfasst, hat der Verpflichtete zur Erfüllung des Absatzes 1

1. die zuständige Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme des zweiten Messgeräts einer Messgeräteart darüber zu informieren oder informieren zu lassen, welche Messgerätearten er verwendet oder von welchen Messgerätearten er Messwerte erfasst; dabei ist die Anschrift des Verpflichteten anzugeben und

2. sicherzustellen, dass Übersichten der verwendeten Messgeräte oder der Messgeräte, von denen Messwerte erfasst werden, mit den in Absatz 1 Satz 2 genannten Angaben der zuständigen Behörde auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.“

B. Hintergrundinformationen finden sich in der Bundesrats-Drucksache 541/15, S. 6:

„Zur Straffung des Verfahrens der Anzeige und zur Nutzung der bereits an verschiedenen Stellen vorhandenen Informationen (z.B. bei Messdienstleistern) wird die Anzeigepflicht neben Verwendern auch auf solche Dritten ausgeweitet, die im Auftrag von Verwendern Messwerte erfassen.“

Gleichzeitig wird festgelegt, dass bei Verwenden von mehr als einem Messgerät einer Art oder bei Erfassen von Messwerten von mehr als einem Messgerät einer Art nur die Tatsache des Verwendens oder Erfassens sowie die Art des Messgeräts angezeigt werden. Alle übrigen Informationen sind dort in Listen zu führen, wo die Informationen ohnehin vorliegen. Diese Listen kann die Behörde im Bedarfsfall anfordern.“

**C. Hinweis:** Mit der am 19. April 2016 in Kraft getretenen Neureglung des § 32, namentlich des Abs. 1 Satz 1 MessEG, gibt es nunmehr zwei Verpflichtete, den (bisherigen) Verwender und den jetzt hinzugekommenen Messdienstleister. Hier besteht das Risiko einer vermeidbaren Doppelmeldung. Tunlich ist es daher, sich rechtzeitig **vor dem Eichaustausch** mit dem Messdienstunternehmen abzustimmen. Bei dieser Gelegenheit kann auch die Frage der Gebühr geklärt werden, welche das Messdienstunternehmens für die Verwendermeldung erhebt.

*RA Frank - Georg Pfeifer, Düsseldorf*

**Datei:** Verwendermeldung\_nach\_Parag\_32\_neu.doc